

Ottersweier, im Bühlertal, zu Ottersweier, Unzhurst, Urloffen und anderen Orten, an Markgraf Jakob um die Summe von 10000 Gulden.¹⁾

Im Jahre 1427 saß auf der Burg Windeck als markgräflich badischer Vogt oder Amtmann Heinrich Schweiger. Um dieselbe Zeit (1435) wird auch ein windeckischer Amtmann (Bertsch Brumbach) genannt, der die Gerechtfame seines Herrn, des Junkers Hans Reinbold von Windeck, zu verwahren hatte.²⁾ Vom Sitze der Amtleute wurde der Bühler Gerichtsstab zuweilen auch „das Amt Windeck“ genannt. So noch im Jahre 1453. Auf Mittwoch nach St. Pauli Befehring 1439 urkundet Hans Reinbold von Windeck, daß er seinen gnädigen, lieben Herrn, den Markgrafen Jakob von Baden und dessen Nachkommen „in rechte Gemeinschaft“ gesetzt habe an seinem Teil an Zoll und Ungeld und einem Viertel des Gerichts zu Bühl, wie solche von König Albrecht zu Lehen rühren, in Anbetracht der mannigfaltigen Gnaden, Hilfe und Stüre, so ihm von seiner Gnaden dick und viel scheinbarlich geschehen und deren er noch mehr wartend sei. Unterm 30. Juli 1442 und 22. November 1446 erfolgte sodann die königliche Bestätigung der Übertragung des Bühler Reichslehens-Anteils des verstorbenen Burkart von Windeck und des Hans Reinbold von Windeck an den Markgrafen Jakob und dessen Nachkommen.³⁾

Nach dem Tode des Hans Reinbold von Windeck (1455), des letzten männlichen Sprossen der altwindeckischen Linie, dessen Erbtöchter ihren Better Bechtold von Neuwindeck geheiratet hatte, wodurch beide Linien sich wieder vereinigten, war eine Neuregelung der obrigkeitlichen Rechte zu Bühl notwendig geworden, die unterm 5. März 1459 zwischen Markgraf Karl von Baden und Berthold, Kaspar und Reinhard, Peters seligen Söhnen von Neuwindeck, zustande kam.

Darnach soll der Markgraf an dem Gericht zu Bühl die Hälfte, ebenso an den Gefällen und Herrlichkeiten des Gerichts, an dem Zoll und dem Ungeld daselbst aber ein Viertel haben und das übrige denen von Windeck zustehen. Bei Verkäufen oder Verpfändungen soll ein Teil dem anderen das zu veräußernde um billigen Preis überlassen, damit es nicht in fremde Hände fällt. Wenn der Markgraf von seinem Weine 1 Fuder zum Auschenken auf der Bühler Bürgerstube auflegt, sollen die von Windeck 3 Fuder auszuschicken das Recht haben. Die Leihung der Kirche zu

¹⁾ G. L. Arch. Kopialb. 84, S. 172.

²⁾ Um diese Zeit waren fast alle badischen Burgen Sitze von markgräflichen Amtleuten, denen ein Verwaltungsbezirk unterstand. Vgl. Zester, Markgraf Bernhard I. von Baden (1896) S. 17, 98, 126. Vgl. Regesten der Markgrafen von Baden III, Nr. 7524.

³⁾ G. L. Arch. Kopialb. 84, S. 176.